

Zur "Produktion" von Sicherheit und Kriminalität in Deutschland

Auf eine kartographische Darstellung der „Verbrechensbelastung“ haben wir für den Beitrag zum Nationalatlas Deutschland bewusst verzichtet, denn dafür gibt schlicht keine Datengrundlage. Die polizeiliche Kriminalstatistik (BKA 2004) gibt keine „objektive Bedrohung“ wieder.

In Abb. 1 ist der Weg eines Aktes in die Kriminalstatistik nachgezeichnet. Da alle fünf Filter Gegenstand politischer Einflussnahme sein können, sind Kriminalstatistiken primär als Momente von (Kriminal-) Politik zu verstehen.

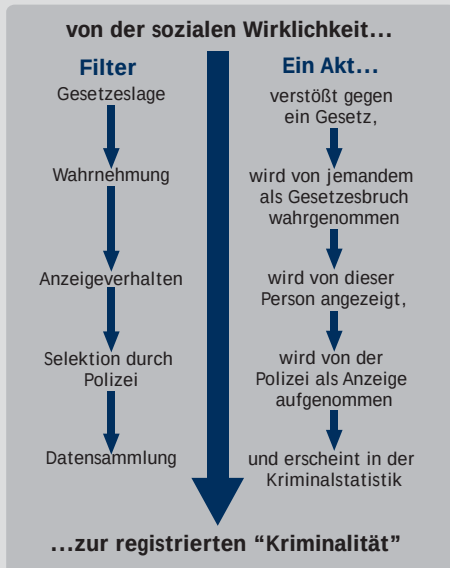


Abb. 1: Von der sozialen Wirklichkeit zur registrierten Wirklichkeit.

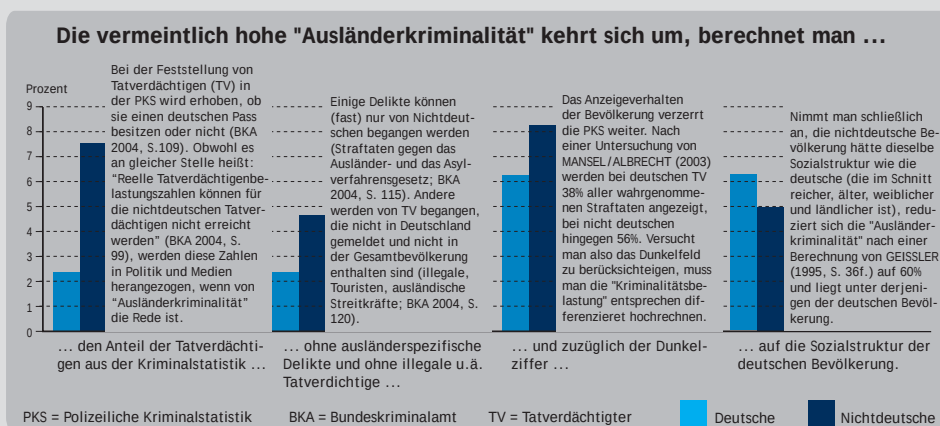


Abb. 3

Abb. 2 zeigt, dass sich längst nicht alle polizeilich festgestellten Tatverdächtigen auch tatsächlich etwas zu Schulden kommen lassen. Während die Anzahl der Tatverdächtigen zugenommen hat, ist die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten im gleichen Zeitraum sogar leicht gesunken.

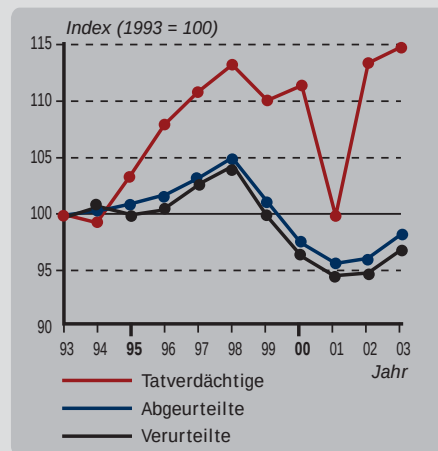


Abb. 2: Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte 1993 - 2003.

Auch die auf der Grundlage der PKS ermittelte, vermeintlich hohe „Ausländerkriminalität“ ist nach Hinzuziehen weiterer Daten ganz erheblich zu relativieren (Abb. 3).

Der norwegische Kriminologe Nils Christie (2000: 25-39) fordert eine penal geography, eine „Geographie des Straßens“. Aus der räumlichen Ungleichheit beim Strafvollzug (Abb. 4) können Schlüsse auf die Punitivität der verschiedenen Staaten und ihren Umgang mit „Kriminellen“ gezogen werden. Denn die Produktion von Gefängnispopulationen ist weniger in Abhängigkeit von der „Verbrechensrealität“ zu verstehen denn als Folge der Produktion von Kriminalität durch Kriminalpolitik.

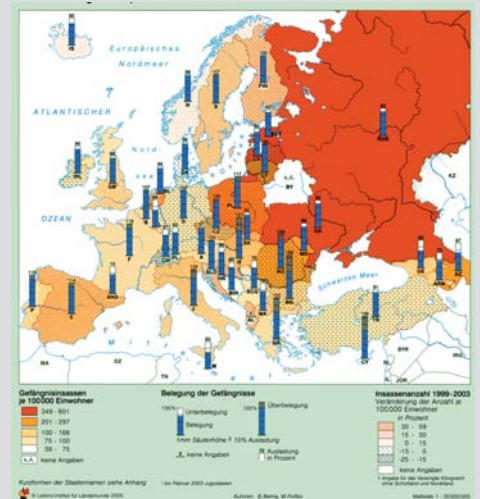


Abb. 4

Glossar

Abgeurteilte:

Angeklagte, gegen die ein Strafverfahren nach Eröffnung eines Hauptverfahrens durch Urteil, Strafbefehl oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden ist

Punitivität:

„Straßluft“ eines Individuums oder einer Gesellschaft, d.h. der Umfang, zu dem Strafe als adäquate Antwort auf abweichendes Verhalten betrachtet wird

Tatverdächtiger:

Person, die „nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen.“ (BKA 2004: 19)

Verurteilte:

Abgeurteilte, die für schuldig befunden werden